

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3034K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSER- GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Leitungswasserversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Leitungswasserversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

VERSICHERTE GEFAHREN

Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen.

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AWB sind Bruchschäden an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung).

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB beträgt der Rohrsersatz max. 10 m.
Reine Schäden am Rohrsystem sind nicht versichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 AWB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossenen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 12 AWB sind die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB sind die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB ist auch der Wasseraustritt aus Mischwasserkanälen sowie von Gainzen im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Mischwasserkanäle) außerhalb des Gebäudes auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb des versicherten Grundstücks mitversichert.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien (ausgenommen in Tierhandlungen)
In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden an versicherten Gebäudebestandteilen durch das Austreten von Wasser aus Aquarien mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austritt von Flüssigkeiten aller Art aus Anlagen.
In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden durch das Austreten von Flüssigkeiten aller Art aus Klimaanlage, Solaranlagen und Fußbodenheizungen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schadenssuchkosten
In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2 AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens. Die Ersatzleistung ist mit EUR 2.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Muffenversatz – Lösen von Rohrverbindungen
In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB gilt als Rohrbruch auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz). Die Ersatzleistung der Kosten für die Reparatur ist mit EUR 1.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Fliesenklausel
Es sind die Kosten für nicht beschädigte Verfließungen, Malereien, Verputz oder Tapeten innerhalb eines Raums nach einem versicherten Leitungswasserschaden mitversichert, sofern eine Teilinstandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist. Die Ersatzleistung ist mit EUR 2.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Leitungswasserversicherung

Bei Leitungswasserschäden gemäß Artikel 1 AWB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.